

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1657, 14/2336

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

§ 1

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (**VersoG**) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.
 - b) Der Text bei Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“
2. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.“
3. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.
4. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26
Bayerische Apothekerversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.“

5. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern.“

6. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31

Datenübermittlung

Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.“

§ 2

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Apothekerversorgung

(1) Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein konnten, obgleich sie der Bayerischen Landesapothekerkammer angehört haben oder die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung des § 1 dieses Änderungsgesetzes erfüllt haben, werden in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung befreit.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen begründete Pflichtmitgliedschaft von Apothekerassistenten bleibt aufrechterhalten.

§ 3

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) ¹Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass für die beiden Steuerberaterkammern in

Bayern je drei Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden.²Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um die sechs Vertreter der Steuerberater.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern sind (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung folgendes:

1. Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit.
2. Zur Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45., jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist.
3. Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung waren. ²Für Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

(4) ¹Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren die getrennte Bestandsführung und den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung von Versorgungsanrechten der Mitglieder aus den an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsständen auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln. ²Sie kann ferner den Mitgliedern des Anfangsbestands von den übrigen Regelungen abweichende Beitragserleichterungen einräumen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 22. Dezember 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm